

VTL, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden

Departement für Bau und Umwelt
Regierungsratspräsident Dr. Jakob Stark
Generalsekretariat
8510 Frauenfeld

Weinfelden, 18. März 2010

Unser Zeichen: AXE

Stellungnahme zur „Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Stark,
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft (VTL) dankt für die Möglichkeit sich zu äussern und nimmt mit der vorliegenden Stellungnahme die Gelegenheit wahr, während dem Vernehmlassungsverfahren zur „Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes“ seine Anliegen zu äussern und seine Änderungsanträge einzubringen.

Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen

Der Verband Thurgauer Landwirtschaft nimmt lediglich zu den Paragraphen des Vernehmlassungsentwurfs zur „Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes“ Stellung, die seiner Ansicht nach geändert werden sollten oder die er ausdrücklich begrüsst. Die übrigen Vorschläge werden befürwortet.

§ 3 Region

¹*Zur Wahrung regionaler Aufgaben schliessen sich die Gemeinden zu Regionalplanungsverbänden zusammen. Jede Gemeinde ist Mitglied mindestens eines Regionalplanungsverbandes.*

²*Die Verbände erfüllen insbesondere Aufgaben, die ihnen aufgrund des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des kantonalen Richtplans zufallen oder sich aus der Regional- und Agglomerationspolitik oder weiteren raumwirksamen Politikbereichen ergeben. Die Regionalplanungsverbände erlassen die regionalen Richtpläne.*

Antrag :

Es ist die alte Fassung über die Regionalplanungsgruppen beizubehalten.

Bemerkung:

Durch die Bildung von Regionalplanungsverbänden darf die Entwicklung im ländlichen Raum nicht verhindert werden. Insbesondere bleibt die Frage offen, wer die Interessen der Landwirtschaft einbringt.

Durch das System der Regionalplanungsverbände können grosse Gemeinden die kleinen überstimmen.

§ 8 Abs. 4 Information, Mitwirkung

¹Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung rechtzeitig und sachgerecht über Stand, Ablauf, Ziele und Mittel von Planungen.

²Sie sorgt dafür, dass die Bevölkerung und die betroffenen Nachbargemeinden in geeigneter Weise mitwirken können.

³Über kantonale und regionale Richtpläne sind Gemeinden und beschwerdeberechtigte Organisationen gemäss dem Bundesgesetz über den Umweltschutz sowie dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz rechtzeitig und sachgerecht zu informieren. Es ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, in geeigneter Weise mitzuwirken.

⁴Der Regierungsrat kann Mindestanforderungen an die Mitwirkung festlegen.

Antrag:

Der Rahmen der möglichen Mindestanforderungen in § 8 Abs. 4, die der Regierungsrat festlegen kann, muss genauer definiert werden.

§ 10 Kantonaler Richtplan

¹Der kantonale Richtplan dient der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten auf die angestrebte Entwicklung.

²Er enthält grundlegende Aussagen insbesondere zu den Bereichen Landschaft, Siedlung, Verkehr, Versorgung, Entsorgung, öffentliche Gebäude und Anlagen. Er legt die Gebiete fest, wo Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen gemäss Artikel 16 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlaubt sind.

Antrag 1:

Der letzte Satz in § 10 Abs. 2 ist ersatzlos zu streichen

Begründung:

Der letzte Satz ist eine Präzisierung zum Thema Landschaft. Zu den anderen in diesem Absatz aufgezählten Bereichen, finden sich ebenfalls keine Präzisierungen in diesem Gesetz.

Antrag 2:

Der Wortlaut in § 10 ist zu ergänzen mit:

^(neu)³Der kantonale Richtplan ist ausschliesslich behördenverbindlich und entfaltet keine grundeigentümerverbindliche Wirkung.

Begründung:

Durch diese Ergänzung ist die Verbindlichkeit genau geregelt.

§ 11 Richtpläne der Regionalplanungsverbände

¹Die Richtpläne der Regionalplanungsverbände erfassen diejenigen Bereiche, die einer abgestimmten Raumordnung bedürfen.

²Sie enthalten, abgestimmt auf den kantonalen Richtplan, Aussagen zu überkommunalen, raumwirksamen Entwicklungen, Aufgaben und zur Koordination.

Antrag:

§ 11 ist ersatzlos zu streichen:

Begründung:

Durch die im Antrag zu §3 geforderte Beibehaltung der Regionalplanungsgruppen erübrigt sich §11. Die kantonalen und kommunalen Richtpläne genügen vollauf. Eine allenfalls nötige Koordination zwischen den Gemeinden ist durch den Kanton wahrzunehmen.

§ 19 Gefahrenzonen

¹Gefahrenzonen umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind.

²Die Gemeinde scheidet auf der Grundlage der Gefahrenkarten die Gefahrenzonen aus und legt die zulässige Nutzung fest.

³Das Verfahren für den Erlass von Gefahrenzonen und von zugehörigen Vorschriften richtet sich nach den §§ 28 bis 30.

Bemerkung:

Grundsätzlich darf es keine Einschränkung für die landwirtschaftliche Nutzung geben. Falls es aus Schutzgründen notwendig ist, ist eine angemessene Entschädigung auszurichten.

§ 63 Mehrwertabgaben

Mehrwertabgaben gleichen die Vorteile aus, die durch neue Zuweisung von Boden zur Bauzone entstehen.

Antrag:

Eine Mehrwertabgabe wird abgelehnt und ist aus dem Gesetz ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Oberstes Ziel der Raumplanung sollte der haushälterische Umgang mit dem wertvollen Gut „Boden“ sein. Der Boden ist nicht nur Standort für Wohn- und Arbeitsgebäude, er ist die Grundlage für die Lebensmittelproduktion.

Die Mehrwertabgabe verhindert nicht, dass wertvolles Kulturland überbaut wird. Es müssen Instrumente gefunden werden, um die bestehenden Bauzonen besser zu nutzen. Es besteht Handlungsbedarf bei den Baubrachen (Industrie, Gewerbe-, Wohnbauten, alte Scheunen

usw.), beim Horten von Bauland, bei den belasteten Standorten, bei Objekten, die nach NHG unter Schutz stehen und bei der systematischen Nutzung der Bauzonen. Die vorgeschlagene Mehrwertabschöpfung löst aber keines dieser Probleme.

§ 65 Ertragshoheit, Erhebung

¹Die Mehrwertabgabe steht der Gemeinde zu, in der das belastete Grundstück liegt.

²Sie entsteht zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung und wird durch die Gemeindebehörde vom Grundeigentümer erhoben.

Antrag:

Falls der Antrag unter § 63 nicht gutgeheissen wird, ist der Wortlaut in § 65 wie folgt zu regeln:

*(neu)*³Die Einnahmen aus der Mehrwertabgabe sind für die Sanierung, Rekultivierung und den Rückbau von Baubrachen (Industrie, Gewerbe-, Wohnbauten, alte Scheunen usw.) und belasteten Standorten zu verwenden

§ 95 Ausnahmen

¹Sofern die baupolizeilichen und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten sind, bedürfen in der Bauzone keiner Bewilligung gemäss § 94:

1. Mauern und Wände unter 1 m Höhe und einer maximalen Länge von 25 m;
2. Terrainveränderungen von weniger als 70 cm Höhe und 200 m² Fläche;
3. Gerätehäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9 m² und einer maximalen Giebelhöhe von 2.20 m;
4. fest installierte Spielgeräte im Freien, die nicht zu einem bewilligungspflichtigen Spielplatz gehören;
5. Elektroverteilkabinen mit einer maximalen Höhe und Breite von 1.50 m;
6. Farbanstriche ausserhalb von Ortsbild- und Landschaftsschutzzonen;
7. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie bis zu einer Fläche von 10 m²;
8. Aussenantennen für den Empfang;
9. unbeleuchtete Reklameanlagen mit einer Fläche bis zu 1.00 m²;
10. geringfügige Änderungen im Innern bestehender Gebäude;
11. Festhütten und Zelte bis zu einer Standdauer von drei Monaten;
12. Abstellen von einzelnen Wohnwagen und Booten bis zu einer Dauer von drei Monaten, sofern die Nachbarschaft nicht übermässig beeinträchtigt wird.

²Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit ein Baugesuch einverlangen.

Antrag:

In § 95 Abs. 1 Ziffer 2 sind die 200 m² Fläche zu streichen.

Begründung:

200 m² sind eine Fläche von 10 mal 20 m. Diese Fläche ist nicht ausreichend um die Zuckerrübenenerde zu verwerten, die bei der Reinigung anfällt.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Verband Thurgauer Landwirtschaft

Dr. Hermine Hascher

Geschäftsführerin

Industriestrasse 9 | 8570 Weinfelden | T 071 626 28 88 | F 071 626 28 89 | info@vtgl.ch

Andreas Binswanger

Präsident

Beilagen: |

Kopie an: